

EU-KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

hallo@tapemonster.de

0761 8879 4575

Papier-Packband · Naturkautschuk-Kleber · Nr. PPWR-2026-S02

A. Angaben zur Erklärung und zur Verpackung

1. Nr. (eindeutige Kennung der Verpackung)

EU-Konformitätserklärung Nr. **PPWR-2026-S02**.

Eindeutige Kennung: Produktserie „Papier-Packband“, umfassend sämtliche vom Erzeuger unter Artikelnummern mit dem Präfix „P“ in Verkehr gebrachten Packbänder, die der unter A.2 beschriebenen Spezifikation entsprechen, u. a. P-P112-W (orange), P-P113-W (blau). Ausdrücklich NICHT erfasst sind Artikelnummern mit dem Präfix „PR“ (fadenverstärktes Papierband) sowie „PVC“, „PPHM“ und „PPSH“. Die vollständige Zuordnung der Artikelnummern ergibt sich aus dem Warenwirtschaftssystem des Erzeugers; die Chargenkennzeichnung der jeweiligen Lieferung aus dem Rollenetikett bzw. dem Lieferschein.

2. Verpackung

Selbstklebendes Packband zur Kartonverschließung (Verpackungskomponente). Träger: Papier, Trägerstärke 90 µm, Gesamtstärke 125 µm; Klebstoff: Naturkautschuk (lösemittelfrei); leise abrollend; Rollenmaße (Breite, Lauflänge, Kerndurchmesser) gemäß den jeweiligen Artikelangaben. Ausführungen: weiß/braun sowie farbig, unbedruckt und bedruckt (werksseitige Motive und kundenindividuelle Druckbilder). Das Band ist nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

3. Erzeuger

Herberger & Terzija GbR – Betreiberin der Marke tapemonster®, Untere Waldstr. 16, DE-79194 Gundelfingen, Deutschland; E-Mail: hallo@tapemonster.de, Tel.: +49 761 8879 4575. Diese Erklärung wird von der Herberger & Terzija GbR als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) 2025/40 abgegeben. Für kundenindividuell bedruckte Ausführungen gilt die Erzeugerstellung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. b i. V. m. Art. 15 Abs. 12 gegenüber Auftraggebern, die Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG sind.

B. Erklärung zur Konformität

1. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung betrifft das unter A.2 bezeichnete Papier-Packband in den unter A.1 bezeichneten Artikelnummern (Präfix „P“, ohne „PR“) und Ausführungen.

2. Erklärung

Der Erzeuger erklärt in alleiniger Verantwortung, dass die oben bezeichnete Verpackung den einschlägigen Anforderungen der Art. 5 bis 12 der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle entspricht, soweit diese Anforderungen zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens auf die Verpackung anwendbar sind; dies umfasst insbesondere die Stoffanforderungen nach Art. 5, einschließlich des Summengrenzwerts von 100 mg/kg (100 ppm) für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom.

C. Grundlage der Bewertung

1. Angewandte Normen, Spezifikationen und Unterlagen

Zum Zeitpunkt der Ausstellung sind keine harmonisierten Normen (Art. 36) und keine gemeinsamen Spezifikationen (Art. 37) zur Verordnung (EU) 2025/40 veröffentlicht. Für die Bewertung wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Technisches Datenblatt „Papier“ (tapemonster.de, Ref. 268), Stand 08/2026
- Stoffkonformitätsbewertung der Herberger & Terzija GbR zu den Anforderungen der Art. 5 bis 12 PPWR vom 05.08.2026 (Schwermetalle, PFAS, REACH/SVHC, POP), dokumentiert in der technischen Dokumentation nach Anhang VII



- Erklärung zu Schwermetallen der Herberger & Terzija GbR vom 18.06.2026; Erklärungen zu PFAS und POP vom 19.05.2026 (interne Bewertungsgrundlage)

2. Technische Dokumentation

Grundlage ist die beim Erzeuger vorgehaltene technische Dokumentation nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 (Modul A – interne Fertigungskontrolle). Diese umfasst insbesondere:

- Angaben zu Material und Aufbau des Bandes (Träger, Klebstoff, Druckfarben)
- Angaben zu enthaltenen Stoffen und einschlägigen Stoffbeschränkungen nach Art. 5 PPWR (Schwermetalle, PFAS, POP, REACH/SVHC)
- Hinweis zur Verwendung: nicht für den direkten Lebensmittelkontakt bestimmt; die PFAS-Beschränkungen für Lebensmittelkontakt-Verpackungen sind daher nicht einschlägig
- Nachweise und Spezifikationen zu der unter A.1/A.2 bezeichneten Produktserie

Aufbewahrung der technischen Dokumentation und dieser Erklärung: fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens (Art. 15 Abs. 3 Buchst. a PPWR).

D. Beteiligte Stelle und Unterzeichnung

1. Beteiligte notifizierte Stelle

Nicht zutreffend. Die Konformitätsbewertung erfolgt im Wege der internen Fertigungskontrolle nach Anhang VII (Modul A); eine notifizierte Stelle ist hierbei nicht vorgesehen.

2. Unterzeichnet für und im Namen von

Herberger & Terzija GbR

Gundelfingen, den 11.08.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Terzija", written over a horizontal line.

Damian Terzija, Gesellschafter